

### 8.3 Der Entschädigungsausschuss (Remuneration Committee)

- 1 Der Entschädigungsausschuss hat Beschlusskompetenz und setzt sich aus mindestens 3 externen Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.
- 2 Der Entschädigungsausschuss beschliesst über die Bezüge des Verwaltungsratspräsidenten und des Vorsitzenden der Konzernleitung (in dessen Abwesenheit). Er genehmigt ferner auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsrats (ausser für seine eigenen Bezüge):
  - a) die Gehaltspolitik des Konzerns;
  - b) die Bezüge der Konzernleitungsmitglieder, bestimmter anderer hochrangiger oder spezieller Mitarbeiter sowie der General Manager der grössten Tochtergesellschaften;
  - c) die Stock Option, Bonus und ähnlichen Erfolgsbeteiligungspläne sowie Pensionskassenleistungen und andere Vorsorgepläne im Grundsatz.
- 3 Mitglieder, welche von Beratungen oder Entscheidungen des Entschädigungsausschusses betroffen sind, können an solchen Sitzungen weder mitwirken noch daran teilnehmen.
- 4 Der Entschädigungsausschuss tagt in regelmässigen Abständen, mindestens zweimal pro Jahr. Er kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen. Die Sitzungsprotokolle werden dem Verwaltungsrat regelmässig zur Kenntnis gebracht.